

Bekanntmachung der Stichwahl

des ersten Bürgermeisters des Oberbürgermeisters

Datum der Stichwahl

am Sonntag, 29.01.2012

1. Bei der Wahl des ersten Bürgermeisters Oberbürgermeisters

Datum der Hauptwahl

am Sonntag, 15.01.2012, hat keine sich bewerbende Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.

Daher findet

Datum der Stichwahl

am Sonntag, 29.01.2012, eine **Stichwahl** zwischen den beiden Personen statt, die bei der Hauptwahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

3. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

3.1 Im Abstimmungsraum:

Zahl

- 3.1.1 Die Gemeinde/Stadt ist in 7 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten für die Hauptwahl übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

Zahl

- 3.1.2 Die Gemeinde/Stadt ist in _____ Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein

- 3.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
- 3.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht durch Stimmgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt ausüben.
- 3.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
- 3.1.6 Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
- 3.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

3.2 Durch Briefwahl:

3.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Gemeinde/Stadt (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag zusammen mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- einen Stimmzettel für die oben bezeichnete Stichwahl,
- einen Wahlumschlag für den Stimmzettel,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag (mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist) für den Wahlschein und den Wahlumschlag,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer bereits einen Wahlschein besitzt, kann den Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen auch nachträglich erhalten. Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

3.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

4. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um Uhrzeit 16.00 Uhr in/im

Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume

Rathaus Bärnau, Konferenzraum, 1. Stock, Marktplatz 1, 95671 Bärnau

X Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!
Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!

zusammen.

5. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:

Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Ein Muster ist anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

- 5.1 Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf dem anschließend abgedruckten Stimmzettel ist erläutert, wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist.
- 5.2 Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.
- 6. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
- 7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Anlage: 1 Stimmzettel

Datum 19.01.2012

 Hampel, Wahlleiter Unterschrift
--

Angeschlagen am: _____	Abgenommen am: _____ <small>(Amtsblatt, Zeitung)</small>
Veröffentlicht am: _____	im/in der _____